Ihr Vermächtnis oder Testament für das Mainzer Hospiz

Mit einem Vermächtnis oder Testament können Sie bestmöglich Vorsorge treffen, was einmal mit Ihrem Erbe geschehen soll. Es gibt Ihnen die Möglichkeit, für diejenigen zu sorgen, die Ihnen am Herzen liegen. Aber viele Menschen möchten mit ihrem Besitz nicht nur ihre Angehörigen absichern, sondern auch Solidarität mit Menschen in Not zeigen. Deshalb setzen Sie gemeinnützige Einrichtungen als Vermächtnisnehmer oder (Mit-) Erben ein. Auch dank solcher Unterstützung kann das Mainzer Hospiz schwerstkranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen helfen.

Wenn Sie das Mainzer Hospiz in dieser Weise bedenken möchten, tragen wir dafür Sorge, dass Ihr Wille und Ihre Wünsche in Ihrem Sinne umgesetzt werden.
Wir betrachten dies als Ausdruck eines besonderen Vertrauens in unsere Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Flyer „Wenn Sie das Mainzer Hospiz in einem Testament als Erbe oder Vermächtnisnehmer einsetzen wollen“.

Wichtig ist, dass Sie sich genau überlegen, wen Sie bedenken möchten.
Das Mainzer Hospiz bietet Ihnen drei verschiedene Möglichkeiten:

1. **Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.**
   Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst
   Im Niedergarten 18
   55124 Mainz-Gonsenheim

2. **Stationäres Christophorus-Hospiz**
   Seminarstraße 4 a
   55127 Mainz-Drais

3. **Ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung**
   c/o Mainzer Hospizgesellschaft
   Im Niedergarten 18
   55124 Mainz-Gonsenheim

Zu allen drei genannten Einrichtungen finden Sie Informationen im Internet unter www.mainzer-hospiz.de oder in unserer Geschäftsstelle Im Niedergarten 18 in Gonsenheim.

Die wichtigsten Informationen zum Thema Testament:

Wie vererbe ich richtig?

Eine frühzeitige und vorausschauende Nachlassplanung kann Steuernachteile, Streit unter Angehörigen und die Zersplitterung des Vermögens vermeiden.

Warum sollte man überhaupt ein Testament machen?
Nur mit einem Testament können Sie selbst bestimmen, wem Sie etwas hinterlassen möchten. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die in zahlreichen Fällen nicht dem entspricht, was sich der Erblasser vorstellt. Nach der gesetzlichen Erbfolge werden nur Blutsverwandte und Ehegatten berücksichtigt.

Wenn es keine Angehörigen gibt, erbt ohne Testament automatisch der Staat. Oft entstehen bei gesetzlicher Erbfolge auch große zusammen gewürfelte Erbengemeinschaften – hier ist Streit vorprogrammiert.

Was muss ich beachten, wenn ich ein Testament verfasse?
Sie können Ihr Testament entweder vor einem Notar abfassen (öffentliches Testament) oder es eigenhändig niederschreiben (privatschriftliches Testament). Das Testament muss mit Ort und Datum versehen und mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Unwirksam sind mit Computer oder Schreibmaschine geschriebene privatschriftliche Testamente und solche, die nicht vom Testator unterschrieben sind. Wenn Sie nicht zum ersten Mal Ihren letzten Willen aufsetzen, sollten Sie frühere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten.

Was ist der Pflichtteil?
Mit Ihrem Testament können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen. Lediglich für die engsten Verwandten sieht das Gesetz einen Schutz vor: den Pflichtteil. Das sind die Kinder, Ehegatte und – wenn es keine Kinder gibt – die Eltern. Der Pflichtteil besteht in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und ist grundsätzlich in Geld zu erfüllen.

Wo bewahre ich mein Testament auf?
Der beste Aufbewahrungsort ist beim Amtsgericht; dort kann das eigenhändige Testament gegen eine geringe Gebühr in die so genannte besondere amtliche Verwahrung gegeben werden. Sie können Ihr Testament auch zu Hause aufbewahren. Es sollte jedoch keinesfalls in einem Bankschließfach oder an einem ähnlich „sicheren“ Ort aufbewahrt werden, an dem es womöglich nicht gefunden wird. Jeder, der das Testament nach dem Ableben findet, ist verpflichtet, dieses beim Nachlassgericht abzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis?
Die Person oder gemeinnützige Organisation, die Sie in Ihrem Testament als Ihren Erben benennen, bestimmen Sie zu Ihrem Rechtsnachfolger, der nach Ihrem Tod in alle Ihre Rechte und Pflichten eintritt. Alle Vermögenswerte aber auch alle Verbindlichkeiten gehen auf ihren Erben über. Vererbt werden also auch die Schulden des Erblassers. Mit einem Vermächtnis können Sie einer Person oder auch einer gemeinnützigen Organisation einzelne Vermögenswerte zusenden. Dies können zum Beispiel ein Bankguthaben, eine bestimmte Geldsumme, ein Kunstgegenstand oder eine Immobilie sein. Ein Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, er erlangt nur den Anspruch gegen den oder die Erben auf Herausgabe oder Übertragung des ihm vom Erblasser vermachten Gegenstandes oder Vermögenswerts.

Was muss beachtet werden?
Die Einrichtung muss mit ihrem genauen **Namen und Adresse** genannt werden!

Kann ich das Testament nach der Errichtung noch ändern?
Jederzeit. Sie sollten dann nur frühere Testamente ausdrücklich widerrufen und vernichten.